

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 33 (1953-1954)
Heft: 2

Artikel: Das Gemeindeprinzip als Norm staatlicher Kirchenpolitik im Stande Zürichs
Autor: Hildebrandt, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erblicken, anstatt in der Fähigkeit, mit seinem Nachbarn auszukommen. — Die Selbstsucht hat sich in den Menschen verdichtet zu einem Stück armiertem Beton. Heute hindert sie den Fortschritt. Wenn die Menschen diese Selbstsucht nicht loswerden können, besteht keine Hoffnung auf Erhaltung der Freiheit. — Die größte Gefahr für unser Land droht nicht von außen. Sie steckt in uns selbst. Ich habe die Frage gründlich studiert und mich im ganzen Lande nach einer Lösung umgesehen. Gibt es eine Bewegung, die sich als erste Aufgabe vorgenommen hat, diesen empfindlichen Mechanismus eines freien Landes fehlerlos laufen zu lassen? Ich glaube, ihn in der MRA gefunden zu haben. — Sie packt das Problem an der Wurzel an. Sie setzt sich nicht nur mit den oberflächlichen Symptomen der den ganzen politischen Körper infizierenden Krankheit auseinander; sie geht direkt auf die Krankheit los. — Gott möge mit all denen sein, die ihr Leben für diese wichtige Aufgabe einsetzen. Die Zeit verfließt. Wir müssen mit dieser Entwicklung Schritt halten».

DAS GEMEINDEPRINZIP ALS NORM STAATLICHER KIRCHENPOLITIK IM STANDE ZÜRICH

VON WALTER HILDEBRANDT

Der eidgenössische *Stand Zürich* unterhält — abgesehen von einigen Pfarreien — mit der römisch-katholischen Kirche auf seinem Gebiete keine besonderen staatsrechtlichen Beziehungen. Die *römisch-katholische Kirche*, ihre Hierarchie und ihre Pfarreien, sind — vom Staate aus gesehen — Gebilde der privaten Rechtsordnung und stehen nur unter der allgemeinen staatlichen Aufsicht und Ordnung. Die römisch-katholische Kirche besteht für den Staat nicht als die machtvolle Körperschaft, die sie zu sein beansprucht. Staat und Kirche erscheinen hier getrennt. Andererseits ist festzustellen, daß die römisch-katholische Kirche auch keinen besonderen Einschränkungen unterworfen ist.

Heute begehren die Katholiken eine *Verbesserung der Rechtsstellung* ihrer Kirche, indem sie sich beklagen über den Mangel an öffentlich-rechtlicher Anerkennung, an Verbindung mit dem Bistum Chur, an dem Steuerrechte und über den Umstand, daß sie einen guten Teil der Staatsausgaben für die reformierte Kirche aufbringen müßten. Ihr Ziel ist offenbar eine besondere öffentliche Stellung und eine ökonomische Beziehung zum Staate.

Als selbstverständlich ist anzunehmen, daß die katholische Kirche vom Staate möglichst *viel Gunst*, rechtliche und geldliche, erstrebt, und möglichst *wenig Einschränkungen* sich auferlegen lassen will. Diese Politik ist ihr gutes Recht. Sie wird auch die politische Macht ihrer Angehörigen dafür einsetzen. Je nach ihrer Befriedigung wird sie namentlich bei der Regelung des Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche den Hebelarm der Befürwortung oder den Hebelarm der Ablehnung ergreifen, um ihr Ziel zu erreichen. Im äußersten Falle ist sogar mit dem Versuche zu rechnen, die eigenen Begehren durch die Ablehnung der im Gange befindlichen Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche oder durch die Drohung mit der Trennung von Staat und evangelischer Kirche zu erzwingen.

Was für eine Stellung hat der Staat zu den Begehren der Katholiken einzunehmen? Es geht um das *Verhältnis von Staat und römisch-katholischer Kirche*. Ist aber die römisch-katholische Kirche eine religiös-konfessionelle Körperschaft, so kann der Staatswille nichts anderes als eine religiös-konfessionelle Auffassung kundtun. Nun wird bekanntlich der Staatswille Zürichs zur Hauptsache durch den *Willen der evangelisch-reformierten Bürger* gebildet, durch Leute der anderen Konfession. So wird die Staatspolitik, welche an den Tag kommt, von der reformierten Konfession her bestimmt sein. Dabei spricht indessen die evangelische Landeskirche als solche nicht mit; sie würde nur dann mitsprechen wollen und mitzusprechen haben, wenn ihre Stellung durch die Stellung der katholischen Kirche beeinflußt würde; dann müßte sie eben ihr eigenes Verhältnis zum Staate in Erwägung ziehen. Der Staatswille findet aber schließlich am Wesen und an der Haltung der römisch-katholischen Kirche eine Schranke, indem deren Zustimmung zu der neuen Regelung erforderlich ist und ein staatlicher Zwang auf sie nicht ausgeübt werden kann.

Wir treten auf die Frage ein, welche *Erwägungen* den maßgebenden Bestand der evangelisch-reformierten Staatsbürger bewegen möchten. Es werden drei Gesichtspunkte sein: 1. Das zürcherische Staatsinteresse. 2. Die Übung von Gerechtigkeit gegenüber den katholischen Mitbürgern. 3. Die Erhaltung des eigenen Bekenntnisses und der eigenen evangelischen Landeskirche.

Der Stand Zürich ist nach Herkommen und Gestalt ein *evangelisch-reformiertes Staatswesen*. Am deutlichsten kommt das darin zum Ausdruck, daß er sich persönlich mit der evangelischen Landeskirche eins betrachtet. Diese Tatsache kann man nicht genug schätzen und bewundern: Der Staat, konfessionell neutral gegenüber Andersgläubigen, bekennt sich zum evangelisch-reformierten Glauben, dem er praktisch — hinsichtlich der rechtlichen und haushälterischen Be-

handlung — seine Gunst zuwendet. Diese Tatsache ist uns so selbstverständlich geworden, daß sie uns gar nicht mehr recht bewußt wird. Aber man merke sich aufs neue: soweit der Staat religiöse Lehren verkünden läßt, sind sie reformiert und nicht katholisch.

Nun stehen wir vor der Tatsache, daß diese konfessionelle Haltung des Staates einen wesentlichen Teil des Staatsvolkes — ungefähr einen Viertel — nicht berücksichtigt und erreicht, nämlich die in der römisch-katholischen Kirche verbundenen Katholiken. Daß und welche geschichtlichen Gründe dafür vorliegen, kann in diesem Momente nicht von Belang sein. Wesentlich ist, daß diese Nicht-Berücksichtigung katholischerseits empfunden wird und daß dagegen Beschwerde erhoben wird. Damit ist die politische Aufgabe entstanden, zu prüfen, ob das Anliegen der Katholiken begründet ist und wie man ihm gegebenenfalles gerecht werden kann. Hier tritt das Staatsinteresse in das Blickfeld. Alle staatlichen Handlungen müssen schließlich zu dem Zwecke erfolgen, den Staat zu erhalten. So bedeutet z. B. die Anerkennung der evangelischen Landeskirche die Einziehung dieser Bekenntniskörperschaft in das Gebäude des Staates zur Vertiefung seiner Grundlage und zur Festigung seiner Bindung. Was gebietet nun das *Staatsinteresse mit Bezug auf die katholischen Mitbürger*? Der Staat hat ein Interesse daran, daß auch der katholische Teil der Bevölkerung religiös unterrichtet und gefestigt wird, daß er sich im Staate wohl fühlt und in ihm mitwirkt.

An die zu treffende Lösung müssen nun aber zwei Erfordernisse gestellt werden: einmal, daß sie gerecht ausfällt und zum anderen, daß der evangelische Charakter des Staates gewahrt wird.

Was nun die *Gerechtigkeit* anbetrifft, so behaupten die Katholiken, daß ihnen im Staate Zürich Unrecht geschehe, indem der Staat von ihnen Steuern beziehe, daraus aber nur die evangelische Kirche unterstütze, und die Gerechtigkeit würde darin gesehen, daß auch die katholische Kirche in eine öffentliche Rechtsstellung käme und unterstützt würde. Gerechtigkeit würde darnach bedeuten, daß die evangelische und die katholische Kirche gleich behandelt würden. Das könnte aber nur dann gerecht sein, wenn die evangelische und die katholische Kirche in den Augen des Staates gleichwertig wären, wenn die Verkündigung der evangelischen und der katholischen Lehre von Staates wegen keinen Unterschied ausmachen würde. Werden aber Protestantismus und Katholizismus vom Staate verschieden bewertet, so besteht die Gerechtigkeit, welche zu vertreten ist, nicht in gleicher, sondern in ungleicher Behandlung. Ist nun die Bewertung von Belang, so muß zuerst auf diese Frage eingetreten werden.

In der letzten Deutlichkeit ausgedrückt, hat sich der zürcherische Staat für die evangelisch-reformierte Konfession als die wahre aus-

gesprochen und die römisch-katholische Konfession als die falsche verworfen. Dieser Entscheid gilt seit der Reformation bis auf die heutigen Tage, und er prägt sich in dem Bestande der evangelisch-reformierten Landeskirche aus. Staatsrechtlich sind also *die evangelisch-reformierte Kirche und die katholische Kirche aus ungleicher Bewertung nicht einander gleich gestellt*; es gibt darum keine katholische Landeskirche. Selbstverständlich läßt sich diese Einstellung ändern, indem man die beiden Lehren und die beiden Kirchen inskünftig von Staates wegen gleich bewertet, ihnen beiden gleichen Wahrheitsgehalt oder einfach gleiche Daseinsberechtigung zuerkennt. Das hat dann aber zur Voraussetzung, daß der Staat seinen bisherigen evangelisch-reformierten Charakter und sein bisheriges evangelisches Prinzip der Kirchengestaltung aufgibt, sich an der Kirchengestaltung desinteressiert, beziehungsweise jeder Konfession die ihr beliebende Gestaltung gewährt, ja schließlich noch den Standpunkt der kirchlichen Trennung des Christentums einnimmt und sanktioniert.

Angesichts des Begehrens der Katholiken um eine bessere Rechtsstellung ihrer Kirche werden sich die reformierten und in ihrer Überzahl maßgebenden Bürger überlegen müssen, ob sie am bisherigen *evangelisch-reformierten Staatswesen festhalten* oder ein religiös zweihäuptiges Staatswesen bilden wollen, welches verschiedene gegensätzliche Wahrheitsansprüche zur Geltung bringt. Viele werden gerade auf die Gegensätzlichkeit der reformierten und der katholischen Lehre abstellen und aus dem evangelischen Glauben heraus eine Änderung des bisherigen evangelischen Staatscharakters ablehnen. Die meisten und alle miteinander dürften aber die folgende Überlegung anstellen: Mit jeglicher staatlichen Kirchengesetzgebung muß die Einheit der Christenheit gefördert werden. Es ist jetzt nicht die Zeit, Spaltungen und Gegensätze zu festigen. Wo diese noch nicht mehr Gestalt angenommen haben als im Kanton Zürich, ist es ein besonderer Glücksfall, der nicht zerstört werden darf. Der evangelische Bürger wird zu keiner staatlichen Ordnung des Verhältnisses zur katholischen Kirche Hand bieten, welche der örtlichen Trennung der Christenheit Vorschub leistet. Das würde aber geschehen mit der Gleichstellung von zweiten — katholischen — Kirchengemeinden auf dem Boden der landeskirchlichen reformierten Kirchengemeinden, also mit der Schaffung von katholischen Gemeinden inmitten reformierter Gemeinden. *Der Staat soll auf einem und demselben Boden nur eine Christengemeinde anerkennen.* Das ist nicht nur das Ergebnis der landläufigen Durchschnittsauffassung der Bürgerschaft, die sich etwa folgendermaßen umschreiben läßt: «Die Christen glauben an den selben Gott und an den selben Heiland Jesus Christus, so müssen sie auch zusammen leben und sich vertra-

gen», sondern das liegt auch im Sinne der christlichen Einigungsbestrebungen. Und nicht zuletzt entspricht das dem evangelischen Grundsatz der Kirchengestaltung, *dem Gemeindeprinzip, welches die kirchliche Zusammengehörigkeit aller Christusbekennen in einem und demselben Orte als Gemeinde und die religiöse Selbständigkeit dieser Gemeinde festlegt.*

Sowohl vom Standpunkte der richtigen Konfession aus als auch vom Standpunkte der Einheit der Ortsgemeinde im Sinne des Gemeindeprinzipes aus erscheint also für den Reformierten die römisch-katholische Kirche als etwas gegenüber der evangelischen Kirche Ungleiches, und das Gebot der Gerechtigkeit kann deshalb auf sie nicht im Sinne der Gleichbehandlung Anwendung finden. Somit ist für die evangelische Bürgerschaft *die ungleiche Behandlung der römisch-katholischen Kirche von Staates wegen gegeben*, und zwar aus ganz grundsätzlichen Erwägungen heraus. Der Staat, der die evangelische Lehre als die richtige erkennt, kann sich nicht zugleich für die römisch-katholische Kirche einsetzen. Die weithin gebräuchliche paritätische Haltung des Staates kann heute um so weniger im Stände Zürich Fuß fassen, als sie der weiteren Zersplitterung der christlichen Gemeinde Vorschub leistet.

Damit ist aber *das Begehren der Zürcher Katholiken noch nicht erledigt*, und tatsächlich empfindet man auch noch keine Befriedigung mit dieser Absage. Es ist darum weiter zu prüfen, was die Gerechtigkeit erfordert. Der Staatsbürger sieht da vor sich eine große Zahl von Menschen, die alle religiöser Betreuung bedürfen. Nur den einen, den Protestanten, wird diese Betreuung mit staatlicher Unterstützung zuteil, aber um die Betreuung der anderen, der Katholiken, kümmert sich der Staat nicht. Hier behandelt er *wahrhaft Gleiche ungleich*, und hier muß *die Gerechtigkeit zur Gleichbehandlung grundsätzlich einsetzen*. Die Gleichheit besteht jedoch nur mit Bezug auf jenes Maß religiöser Betreuung, die der Staat aus Erwägungen des Staatsinteresses jedem seiner Bürger zukömmlich erachtet und ermöglichen will. Nicht zu verwechseln ist damit die Sonderbehandlung, welche er seinem protestantischen Charakter entsprechend der evangelischen Kirche aus geschichtlichen und Gründen der Bevorzugung des evangelischen Bekenntnisses will zuteil werden lassen. Inwiefern sich dann praktisch die Gleichbehandlung auswirkt, ist eine Angelegenheit rechnerischer Überlegung und politischen Ermessens, welches darüber befindet, welche Unterstützung angemessen und angängig ist. Fest steht einzig, daß *die staatliche Leistung nur dem einzelnen Katholiken* und nicht der katholischen Kirche als solcher zukommen kann. Ob man dann auf die Seele einen Betrag ausrichtet oder dem steuerpflichtigen Katholiken eine Subvention an die von ihm nachgewiesenen katholischen Kultusaus-

gaben gewährt, oder ob man noch eine andere Form der Ausübung der Gerechtigkeit findet, das sind technische Angelegenheiten. Ist nur einmal der Grundsatz einer gewissen Unterstützung der Katholiken mit Bezug auf ihre Kultusausgaben anerkannt worden, so hat es sicher mit der Ausführung keine Not mehr. Die hier vorgesehene Art, die Katholiken im Stande Zürich gerecht zu behandeln, darf sicher den *Vorteil* für sich in Anspruch nehmen, daß sie zugleich den protestantischen Charakter des zürcherischen Staatswesens wahrt und dem hohen Anliegen der Einigung der Christenheit nicht entgegenwirkt.

Der evangelisch-reformierte Staat Zürich darf es aber nicht bei diesen Unterstützungen der Katholiken für ihre Kultuszwecke bewenden lassen. Damit ist bloß dem allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit Rechnung getragen. Die Christengemeinden aber sind nach wie vor getrennt: hier die reformierte Kirchgemeinde und mitten darin die Katholiken, zusammengefaßt in ihrer Pfarrei, aber ohne Zusammenhang mit den Reformierten! *Für die Einheit der Gemeinde ist noch nichts getan*, auch die Katholiken begehren sie nicht. Wenn aber schon der Staat aufgerufen wird, den Katholiken gerecht zu werden, so darf er auch im gleichen Zuge nach bestem Vermögen den *Weg zur evangelischen Einheit in den Ortschaften ebnen*. Er darf die Katholiken nicht weiterhin unbeachtet nebenaus stehen lassen, er muß überhaupt alle Christen in den Ortschaften zusammenzuführen trachten. Das evangelische Gemeindeprinzip steht dem evangelischen Staate leuchtend vor den Augen; so gilt es für ihn, wenn er sich schon mit den Katholiken beschäftigt, zugleich etwas für den Aufbau der Ortschristengemeinden zu tun, und damit zugleich etwas für den Aufbau der christlichen Kirche überhaupt. Daß dabei keine Gewalt aufgewendet werden kann, wissen wir beileibe schon. Auch wissen wir, daß nur ein ganz kleiner Schritt in dieser Richtung gewagt werden kann. Es ist dieser: *Die örtliche Kirchenpflege der evangelischen Landeskirche wird für die gemeinsamen Anliegen der Ortschristenheit durch Vertreter der Katholiken zu einem Ortschristenrat erweitert*. Dieser Ortschristenrat, dem die Katholiken freiwillig beitreten können, erhält eine staatliche Ausstattung in Geld, damit er seinen Aufgaben gerecht werden kann. Auf diese Weise läßt sich die Einheit bei aller Verschiedenheit doch wenigstens anbahnen, und es erhalten die katholischen Christen nicht nur einen gewissen Zusammenhang mit den reformierten Gemeinden, sondern auch eine gewisse staatliche Unterstützung. Der Ortschristenrat möge als Ausdruck der christlichen Einheit die Gesetzgebung des evangelisch-reformierten Staates Zürich krönen, welche nunmehr aus den Begehren der Zürcher Katholiken herauswächst.